

Ausfertigung

108 C 108/12

Verkündet am: 16.01.2013

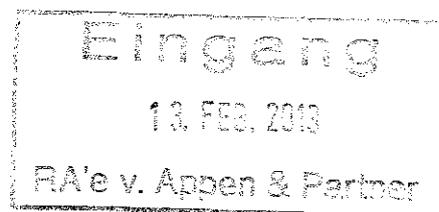
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Amtsgericht Kiel

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**



In dem Rechtsstreit

E.ON Hanse Vertrieb GmbH, vertreten durch: d. Geschäftsführer

und,

Kühnehöfe 1 - 5, 22761 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte

AZ:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt  
Holtener Str. 154, 24105 Kiel  
AZ: 278-12

hat das Amtsgericht Kiel  
durch den Richter am Amtsgericht  
auf die mündliche Verhandlung vom 16.1.2013  
für **R e c h t** erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des nach dem Urteil vorläufig vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils nach dem Urteil zu vollstreckenden Betrages leistet.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

## Tatbestand

Die Parteien sind durch einen Strombelieferungsvertrag verbunden.

Der Beklagte ist 92 Jahre alter Mann und lebt mit seiner im Jahr 2011 schwer an Krebs erkrankten 76 Jahre alten Ehefrau in einem Siedlungshaus, wohin die Klägerin den Strom liefert.

Im November 2011 fiel die Ölheizung im Haus des Beklagten aus. Zur Reparatur der Heizung kam es nicht. Der Beklagte heizte stattdessen mit zwei mit Strom betriebenen Radiatoren. Die Beklagten zahlten zu diesem Zeitpunkte Abschläge für Strom in Höhe von EUR 70,-.

Unter dem 02.03.2012 erteilte die Klägerin dem Beklagten eine Jahresverbrauchsabrechnung mit einem Zahlungsbetrag von EUR 2943,52. Die Klägerin erhöhte die monatlichen Abschlagsforderungen auf EUR 270,-. Der Beklagte zahlte in der Folge unregelmäßig Geldbeträge an die Klägerin. Das von der Klägerin erstellte Forderungskonto gibt für den 22.09.2012 einen Forderungsbetrag von EUR 2621,36 an.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des zuständigen Netzbetreibers, der Schleswig-Holstein Netz AG, den Zutritt zu dem Stromzähler Nr. \_\_\_\_\_ in der Verbrauchsstelle \_\_\_\_\_, zu gewähren und die Unterbrechung der Stromversorgung durch den Beauftragten der Schleswig-Holstein Netz AG zu dulden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Duldung der Unterbrechung der Stromversorgung, insbesondere nicht aus § 19 StromGVV,

Die Unterbrechung der Stromversorgung ist der Klägerin nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromGVV nicht erlaubt. Nach dieser Vorschrift besteht die Berechtigung zur Unterbrechung nicht, „wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.“

Bei Voraussetzungen liegen vor. Die Unterbrechung der Stromversorgung steht außer Verhältnis zu dem Zahlungsrückstand von über EUR 2000,-. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen 92-jährigen alten Mann; seine Ehefrau ist 82 Jahre. Der Strom wird mit einem großen Anteil für die Beheizung von 3 Räumen – wie der Beklagtenvertreter in der mündlichen Verhandlung schilderte – benötigt. Ohne die Stromversorgung wäre bei dem Beklagten und seiner Ehefrau sehr bald mit erheblichen gesundheitlichen Folgen zu rechnen. Bei der Gesamtabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte keineswegs zahlungsunwillig ist. So wurde vor dem und im Verlaufe des Klageverfahrens der Gesamtrückstand um ca. EUR 500,- zurückgeführt (Stand der geltend gemachten Forderung am 02.03.2012: EUR 2943,66; am 20.09.2012: EUR 2621,36; am 14.01.2013: EUR 2437,36). Weiterhin ist festzuhalten, dass der wesentliche Zahlungsrückstand auf der Umstellung der Heizungsversorgung beruht und der Beklagte nicht mit einem so hohen Jahresabrechnungsbetrag rechnete.

Weiterhin besteht Aussicht, dass der Beklagte seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beklagte glich zum einen die laufenden Abschlagszahlungsverpflichtungen aus. Zum anderen wurde auch im Verlaufe des Klageverfahrens der Zahlungsrückstand teilweise, nämlich um ca. EUR 500,- zurückgeführt. Weiterhin wurde der Klägerin auch eine Ratenzahlungsvereinbarung mit Monatsraten von EUR 100,- bis EUR 150,- angeboten. Es geht nicht zu Lasten der Beklagten, dass sich die Klägerin hierauf nicht einließ. Denn der vorgeschlagene Ratenzahlungsbetrag ist keineswegs unangemessen.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 511 Abs. 4 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Kiel zugelassen worden ist.

Gegebenenfalls ist der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen.

Die Einlegung der Berufung hat binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim **Landgericht Kiel, Schützenwall 31, 24114 Kiel** zu erfolgen. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Kiel zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Kiel durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und eine eventuelle Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Ausgefertigt

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts

